

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 20/09 BH

L 9 AL 90/08 (Hessisches LSG)
S 5 AL 127/05 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 2009 Prozesskostenhilfe
zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 7. Mai 1997 streitig. Die Beklagte schloss den Kläger am 6. Mai 1997 wegen einer tätlichen Auseinandersetzung vom 5. Mai 1997 zwischen ihm und einem anderen Teilnehmer aus einer beruflichen Bildungsmaßnahme aus. Den anschließend für die Zeit ab 6. Mai 1997 geltend gemachten Anspruch auf Fortzahlung von Alhi lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, es sei eine zweite Regelsperrzeit eingetreten, welche zum Erlöschen des Anspruchs geführt habe. Widerspruch, Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg. Nachdem die Beklagte nachträglich für den 6. Mai 1997 Unterhaltsgeld (Uhg) anerkannt hatte, beantragte der Kläger am 19. Januar 2005 erneut Alhi, nunmehr ab 7. Mai 1997 mit Blick darauf, dass schon durch das Teilanerkennnis die festgestellte Sperrzeit von zwölf Wochen rechtswidrig und im Übrigen die Anhörung benannter Zeugen unterblieben sei. Sowohl das Verwaltungsverfahren als auch das anschließende Klage- und Berufungsverfahren blieben wiederum erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich zur Begründung seiner Entscheidung ua darauf gestützt, den Angaben des Klägers lasse sich nicht entnehmen, dass bei der Ausgangsentscheidung von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Der Durchführung einer Beweisaufnahme habe es deshalb nicht bedurft.
- 2 Der Kläger hat Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragt.

II

- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich zu begründen.
- 4 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Der in der Entscheidung des LSG festgestellte Sachverhalt und das hierauf anzuwendende Recht ergeben keine Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23). Abgesehen davon, dass es sich bei der Leistung der Alhi und den zudem angewandten Vorschriften der

§§ 119 Abs 3, 119a Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) um ausgelaufenes Recht handelt, welches damit keine grundsätzliche Bedeutung mehr aufwirft (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19), resultiert auch aus den sonst aufgeworfenen Fragen zum Sperrzeitrecht kein weitergehender Klärungsbedarf. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage nach einem arbeitsvertragswidrigen Verhalten, welches sich nur nach den Umständen des Einzelfalls beantworten lässt.

- 5 2. Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) lässt die Entscheidung der Vorinstanz nicht erkennen.
- 6 3. Nicht ersichtlich ist schließlich, dass ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der vom Kläger sinngemäß erhobene Vorwurf, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, weil es die von ihm benannten Zeugen nicht gehört habe, wird sich nach Lage der Akten nicht erfolgreich im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren anbringen lassen.
- 7 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren mit Aussicht auf Erfolg nur gerügt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Hingegen ist im sozialgerichtlichen Verfahren - kraft ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - die Rüge der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ausgeschlossen. Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen (vgl BSG, Beschluss vom 24. März 2005 - B 2 U 368/04 B).
- 8 Unter der Vielzahl der in Betracht kommenden Zeugen haben bereits die Gerichte des Ausgangsverfahrens eine Auswahl getroffen und neben den Lehrkräften K. und W. insbesondere auch die vom Kläger benannten Maßnahmeteilnehmer L. und W. vernommen. Ferner wurde von der Vernehmung der ebenfalls vom Kläger benannten Zeugin M. abgesehen, nachdem dieser hierauf verzichtet hatte (s Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG vom 14. Oktober 1999). An das im Wege der anschließenden Beweiswürdigung gefundene Ergebnis einer tätlichen Auseinandersetzung durch die Gerichte des Ausgangsverfahrens durfte das LSG anknüpfen und von einer erneuten Beweisaufnahme absehen, nachdem es aus den Angaben des Klägers konkrete Hinweise zur Unrichtigkeit des bisher zugrunde gelegten Sachverhalts nicht zu gewinnen vermochte. Ist bereits eine Beweisaufnahme durchgeführt, ist eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nur denkbar, wenn nach den vorhandenen Beweismitteln noch Fragen zum tatsächlichen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung



des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG, Beschlüsse vom 30. November 1988 - 2 BU 164/88 und 24. März 2005 - B 2 U 368/04 B). Dies gilt im Ansatz in gleicher Weise auch im Überprüfungsverfahren (vgl BSG SozR 3-4100 § 119 Nr 23, S 119 f; Mutschler, WzS 2009, 193, 196).

- 9 Hiervon ausgehend kann angesichts freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) keine Rede davon sein, dass die schriftlichen Angaben des Zeugen B. im Verwaltungsverfahren - wie der Kläger offenbar meint - einem Verwertungsverbot unterliegen. Auch die Einwendungen des Klägers gegen die zT auf Hörensagen gestützte Aussage des vernommenen Zeugen L. greifen nicht durch (zum Urkundenbeweis und Zeugen vom Hörensagen vgl auch Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 128 RdNr 4a), sodass sich das LSG auch nicht objektiv gedrängt sehen musste, weitere Zeugen zu vernehmen. Mit seinen abschließenden Ausführungen, er habe zu den Ereignissen vom 5. Mai 1997 keinen wesentlichen Beitrag geleistet, zeigt der Kläger letztlich nur seine Vorbehalte gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz. Diese kann jedoch nicht zum Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 10 Der Antrag auf PKH war deshalb abzulehnen.

